

Beschlüsse

der 16. Sitzung des 66. Studierendenparlaments

**Präsidium des
Studierendenparlaments**
66. Legislaturperiode

Soenke Janssen (Präsident)
Valentina Sauer (Stv. Präsidentin)
Mette Wagner (Stv. Präsidentin)

c/o AStA der Universität Münster,
Schlossplatz 1, 48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Münster, den 13. April 2024

Auf der 16. Sitzung am Montag, den 18. März 2024 um 18:15 Uhr in Hörsaal F 3 im Fürstenberghaus (Domplatz 20-22, 48143 Münster) hat das 66. Studierendenparlament nachstehende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

Alle Abstimmungsergebnisse ohne weitere Kennzeichnung erfolgen in der Form: (Ja-Stimmen / Enthaltung / Nein-Stimmen).

Zustimmung zum Deutschlandsemesterticket

Das Studierendenparlament hat beschlossen (23 / 0 / 0):

Das Studierendenparlament der Universität Münster stimmt dem Vertrag zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets mit der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH und der DB Regio AG sowie der entsprechenden Nachtragsvereinbarung und Ruhensvereinbarung zu.

Bestätigung eines listenpolitischen Referenten

Das Studierendenparlament hat die Ernennung von Lennard Runkel zum AStA-Finanzreferenten bestätigt (23 / 0 / 0).

Beschluss von Protokollen

Das Studierendenparlament hat das Protokoll der 15. Sitzung beschlossen (22 / 0 / 0).

Zustimmung zu einer doppelten Vergütung

Das Studierendenparlament hat beschlossen (12 / 5 / 5):

Ayşegül Paran darf sowohl für ihre Tätigkeit im Zentralen Wahlausschuss des Studierendenparlaments als auch für die AStA-Beauftragung Kultur und Alltag eine Vergütung von der Studierendenschaft bekommen.

Wahl eines Zentralen Wahlausschusses

Liste 1 (CampusGrün und Juso-HSG)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Julia May	Nele Brützke
Rahel Schwarz	Charlotte Esken
Ayşegül Paran	Jan Malte Immink
Nicolas Sylvester Stursberg	Bavatharany Thiyagayogan
Joscha Jacobi	Lara Stegemann

Liste 2 (RCDS)

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Dennis Hanke	Pavel Zelenyak

Liste 3 (LHG)

Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Paavo Czwikla	Benedict Dammermann

Abstimmungsergebnis

Abstimmungsmöglichkeit	Stimmen	Sitze gem. d'Hondt
Liste 1 (CampusGrün und Juso-HSG)	19	5
Liste 2 (RCDS)	4	1
Liste 3 (LHG)	4	1
Enthaltung	1	-

Ermöglichung eines größeren AStA-Vorsitz – Mehr Teamwagen

Der Satzungsänderungsantrag wurde in zweiter Lesung behandelt.

Bestätigung einer autonomen Referentin

Das Studierendenparlament hat die Ernennung von Marlene Schleisick zur autonomen AStA-Referentin für die Belange des Hochschulsports bestätigt (21 / 0 / 0).

Änderung der Beitragsordnung

Das Studierendenparlament hat beschlossen (21/ 0 / 0):

Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Artikel 1

Fasse § 4 wie folgt neu:

§ 4 – Rückerstattung der Semesterticketbeiträge

- (1) Studierenden werden die regionalen- und NRW-Semesterticket-Beiträge gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, in den Verträgen zum regionalen und NRW-Semesterticket festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
 1. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
 2. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind,
 3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Gel-

- tungsbereiches des regionalen und NRW-Semestertickets befinden,
4. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
 5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren, sowie
 6. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule im Tarifbereich NRW eingeschrieben sind und das NRW-Semesterticket der weiteren Hochschule nutzen.
- (2) Studierenden wird der Deutschlandsemesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Deutschlandsemesterticket-Vertrag festgelegten, Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
1. Studierende, die gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
 2. Schwerbehinderte Studierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Schwerbehindertenausweis mit der zugehörigen Wertmarke sind,
 3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens 3 Monate im Ausland befinden, sowie
 4. Studierende, die zusätzlich an einer weiteren Hochschule mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.

- (5) ¹Anträge auf Erstattung des regionalen und NRW-Semesterticketbeitrages gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Absatz 1, 2 oder 3 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. ²Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) ¹Anträge auf Erstattung des Deutschlandsemesterticket-Beitrages gemäß § 3 Nr. 3 müssen in den Fällen des Absatz 2 bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. ²Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (7) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragsstellung glaubhaft zu machen.
- (8) Für Studierende, denen der regionalen und NRW-Semesterticketbeitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2 oder 3 erstattet wird, verliert das regionale und NRW-Semesterticket seine Gültigkeit.
- (9) ¹Für Studierende, denen der Deutschlandsemesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet wird, verliert das Deutschlandsemesterticket seine Gültigkeit. ²Die*Der Antragsstellende ist auf den Verlust der Fahrtberechtigung nach Satz 1 hinzuweisen.
- (10) ¹Die Absätze 1, 4 und 7 finden für die Dauer der Gültigkeit des Deutschlandsemesterticket-Vertrags keine Anwendung. ²Die Absätze 2, 5 und 8 finden ab dem Aufleben der regionalen und NRW-Semesterticketverträge keine Anwendung mehr.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom xx.xx.2023, in Kraft getreten am xx.xx.2023. Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.